



## **VERORDNUNG**

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29.12.2017, mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen werden (KLEINFEUERWERKSVERORDNUNG)

Gemäß § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetz 2010 idgF. wird verordnet:

### **§ 1**

In der Nacht von Silvester auf Neujahr in der Zeit von 23.30 Uhr bis 00.30 Uhr sind die Siedlungsgebiete der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee mit Ausnahme der KG Gurlitsch und der KG St.Peter/Karlsberg vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ausgenommen.

Nicht unter die Ausnahme fällt jedoch die Verwendung von Kleinf Feuerwerken in geschlossenen Räumen und innerhalb einer Entfernung von 200 m von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten.

### **§ 2**

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Landespolizeidirektion mit einer Gelstrafe bis zu € 3.600,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



#### § 4

Mit Rechtskraft dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bürgermeisterin vom 27.12.2016 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, 29.12.2017

Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise Mathiaschitz